

Steuroptimierung und Maßnahmen für Unternehmer vor Jahresende 2013

Antrag auf Gruppenbesteuerung

Bei Kapitalgesellschaften kann durch Bildung einer Unternehmensgruppe die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinne und Verluste (auch ausländische) der einbezogenen Gesellschaften auszugleichen. Dies kann positive Steuereffekte nach sich ziehen.

Forschungsförderung und -prämie

Die Forschungsprämie von 10 % ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, damit zusammenhängende Gemeinkosten,

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 13 % (somit bis zu EUR 3.900,00) zu.

Vorgezogene Investitionen

Für Investitionen, die nach dem 30.6.2013 getätigt werden, kann die halbe Jahres-Abschreibung zum Ansatz gebracht werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2013 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (max. EUR 400,00) können sofort zur Gänze abgesetzt werden.

Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.13 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2006. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Umsatzsteuerliche Sachverhalte mit Grundstücken unterliegen einer 20-jährigen Beobachtungsfrist. Dementsprechende Unterlagen für Grundstücke sind daher 22 Jahre lang aufzubewahren. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung zB. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres als Betriebsausgabe gewinnmindernd in Abzug gebracht werden.

Bildungsfreibetrag und -prämie

Bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung können zusätzlich 20 % der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

» Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer »

- Betriebsveranstaltungen (zB. Weihnachtsfeier) EUR 365,00;
- Sachzuwendungen (zB. Weihnachtsgeschenk) EUR 186,00;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten oder Sportanlagen, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis EUR 300,00;
- Mitarbeiterbeteiligung EUR 1.460,00;
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können;
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten EUR 500,00.

» Sozialversicherungs-Befreiung »

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter EUR 30.000,00, Einkünfte unter EUR 4.641,60) können eine GSVG-Befreiung für 2013 bis 31. Dezember 2013 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahre (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

» Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten »

Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit bis zu EUR 2.300,00 pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

B&B-Steuertipp:

Rechtzeitig das Richtige tun! Senken Sie Ihren Steuerkostenblock. Mehr Information finden Sie unter www.bollenberger.com